

Richtlinien betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich

vom 12. Februar 2008 (Stand 1. November 2013)

Die Schulleitung, gestützt auf Art. 6 Weisungen des ETH-Rates vom 28. März 2007 betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren im ETH-Bereich¹, Art. 6 Abs. 4 Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003² sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003³, erlässt folgende Richtlinien:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Richtlinien gelten für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren der ETH Zürich, unabhängig von ihrem Anstellungsgrad.⁴

² Sie gelten sowohl für berufliche Aktivitäten als auch für öffentliche Ämter.

Art. 2 Definitionen

¹ Als Nebenbeschäftigung gelten

- a) bezahlte und unbezahlte Beratungstätigkeiten;
- b) externe Lehrverpflichtungen und Referententätigkeiten;
- c) Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate;⁵
- d) öffentliche Ämter;
- e) andere Dienstleistungen, die von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung, d.h. ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses mit der ETH Zürich erbracht werden.

² Die Ausübung folgender eng mit den Aufgaben einer Professorin oder eines Professors verbundenen Tätigkeiten gilt **nicht** als Nebenbeschäftigung im Sinne dieser Richtlinien:

- a) die Mitwirkung in wissenschaftlichen und universitären Gremien;
- b) die Teilnahme an und die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen;
- c) die Gutachtertätigkeit für universitäre oder universitätsnahe Aufgaben;
- d) die Mitwirkung an der Herausgabe von wissenschaftlichen oder anderen Fachzeitschriften;
- e) die Expertentätigkeit an Fachprüfungen;
- f) die Mitwirkung in Experten- oder Arbeitsgruppen sowie Kommissionen der kantonalen oder eidgenössischen Behörden und internationalen Gremien;

¹ RSETHZ 501.1 (www.rechtssammlung.ethz.ch)

² SR 172.220.113.40

³ RSETHZ 201.021

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit 1. November 2013

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit 1. November 2013

- g) die Koordinations-, Leitungs- und Lehrtätigkeit im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der ETH Zürich und mit Beteiligung der ETH Zürich;
- h) Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate, die im Auftrag der ETH Zürich wahrgenommen werden;⁶
- i) in der Regel die Tätigkeit im eigenen Architekturbüro; die Einzelheiten sind im Rahmen des Berufungsverfahrens zu regeln.⁷

2. Kapitel: Interessenkonflikte

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Professorinnen und Professoren haben bei Tätigkeiten ausserhalb der ETH Zürich stets die berechtigten Interessen der Institution zu wahren. Eine bezahlte Nebenbeschäftigung setzt in der Regel eine Beziehung zum Fachgebiet der Professorin oder des Professors voraus.

² Nebenbeschäftigungen sind zulässig, wenn sie

- a) die Aufgabenerfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigen,
- b) mit der Stellung an der ETH Zürich vereinbar sind und
- c) die Interessen der ETH Zürich, insbesondere ihre Reputation sowie die Interessen der ETH-Angehörigen nicht beeinträchtigen.

³ Die Versicherung von Risiken aus Nebenbeschäftigungen ist Sache der Professorinnen und Professoren.

Art. 4 Nutzung des Namens der ETH Zürich

Bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen im Sinne dieser Richtlinien dürfen Professorinnen und Professoren Dritten gegenüber nicht im Namen und auf Rechnung der ETH Zürich auftreten, namentlich kein Briefpapier der ETH Zürich für Korrespondenz oder das Logo „ETH“ in irgendeiner Form (z.B. auf einer Website) nutzen. Im Übrigen gilt Art. 53 Finanzreglement der ETH Zürich.⁸

Art. 5 Beanspruchung von Infrastruktur oder Personal

¹ Die Beanspruchung von Personal der ETH Zürich, namentlich von wissenschaftlichen Assistenten und technischen Mitarbeitenden, zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf einer speziellen Bewilligung des Präsidenten/der Präsidentin. Die Beanspruchung des Sekretariats in einem geringen Umfang bleibt davon ausgenommen.

² Falls für die Ausübung von entgeltlichen Nebenbeschäftigungen Infrastruktur der ETH Zürich, namentlich Laboreinrichtungen, Apparate und Instrumente, beansprucht wird, werden der Professorin/dem Professor Abgaben in Prozent der jährlichen für die Nebentätigkeit erzielten Nettoeinnahmen belastet. Diese betragen in der Regel 5 bis 15 % und richten sich nach dem Umfang der Beanspruchung. Die Abgabenregelung erfolgt mittels Verfügung des Präsidenten/der Präsidentin.

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit 1. November 2013

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit 1. November 2013

⁸ RSETHZ 245

³ Die Abteilung Rechnungswesen überwacht den Zahlungseingang und meldet allfällige Zahlungsausstände dem Direktor Finanzen und Controlling⁹. Eingegangene Zahlungen werden der Kostenstelle der betroffenen Professur oder dem Departement gutgeschrieben.

Art. 6 Spin-Off Unternehmen

¹ Professorinnen und Professoren, die ein Spin-Off Unternehmen gründen, unterliegen gleichermassen diesen Richtlinien. Sie tragen in besonderem Masse Sorge, Interessenkonflikte zwischen ihrem Engagement im Unternehmen und ihrer Tätigkeit an der ETH Zürich zu vermeiden, und werden Interessenkonflikte gegenüber dem Vizepräsidenten für Forschung¹⁰ offen legen.

² Allfällige Nutzung von Räumen, Geräten und immateriellen Gütern der ETH Zürich durch ein Spin-Off Unternehmen bedürfen einer vertraglichen Regelung mit dem Vizepräsidenten für Forschung¹¹.

³ Die Übernahme eines Verwaltungsratspräsidiums oder einer Geschäftsleitungsfunktion in einem Spin-Off ist auf dessen Gründungsphase (in der Regel drei Jahre) zu beschränken.¹²

3. Kapitel: Bewilligung

Art. 7 Bewilligungspflicht

¹ Nebenbeschäftigungen sind vorgängig bewilligungspflichtig, wenn

- a) der Zeitaufwand bei voller Anstellung insgesamt einen Arbeitstag pro Woche übersteigt¹³;
- b) es sich um die Übernahme eines Verwaltungsratsmandats oder einer Geschäftsleitungsfunktion in einem Unternehmen handelt¹⁴;
- c) Infrastruktur der ETH Zürich oder Personal beansprucht wird oder
- d) ein bedeutendes Risiko der Gefährdung der Reputation oder der finanziellen Interessen der ETH Zürich vorhersehbar ist oder vorliegt.

² Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, ihre Nebentätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis sowie der möglichen Gefährdung der Reputationspflicht und/oder finanziellen Interessen der ETH Zürich zu bewerten¹⁵.

³ Bestehen Zweifel, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Vorschriften dieser Richtlinien vereinbar ist, so ist diese vor deren Aufnahme gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der ETH Zürich offen zu legen.

⁴ In Fällen, in denen die Summe der Nebenbeschäftigungen einer Professorin oder eines Professors einen Tag je Kalenderwoche im Jahresmittel überschreiten, kann eine Reduktion des Beschäftigungsgrades festgelegt werden.

⁵ Die Übernahme eines Verwaltungsratspräsidiums oder einer Geschäftsleitungsfunktion kann nur in begründeten Fällen bewilligt werden, gegebenenfalls ist der Beschäftigungsgrad zu reduzieren.¹⁶

⁹ Heute Vizepräsident für Finanzen und Controlling

¹⁰ Heute Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen

¹¹ Heute Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen

¹² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit 1. November 2013

¹³ Art. 6 Abs. 2 Professorenverordnung ETH

¹⁴ Art. 6 Abs. 3 Professorenverordnung ETH

¹⁵ Art. 4 Abs. 2 Weisungen des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren des ETH-Bereichs

¹⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit 1. November 2013

Art. 8 Bewilligungsverfahren

¹ Das Bewilligungsgesuch ist rechtzeitig vor Beginn der Nebenbeschäftigung beim Präsidenten/der Präsidentin der ETH Zürich einzureichen.

² Das Gesuch gibt Auskunft über

- a) die Art der Nebenbeschäftigung;
- b) die mutmassliche zeitliche Belastung;
- c) den Umfang der Inanspruchnahme von Personal und Infrastruktur der ETH Zürich;
- d) die Entstehung weiterer Kosten für die ETH Zürich;
- e) die Dauer des Mandates bei Mitgliedschaft in Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen;
- f) die Tätigkeit des Unternehmens (beglaubigter, aktueller Handelsregisterauszug) im Falle der Übernahme von VR-Mandaten;
- g) die allfällige finanzielle Beteiligung der Professorin/des Professors am Unternehmen;
- h) eine Bewertung der möglichen Gefährdung der Reputation und der finanziellen Interessen der ETH Zürich und Massnahmen, um diese auszuschliessen resp. zu minimieren.

³ Nach Entscheid der Schulleitung wird die Bewilligung mittels Schreiben des Präsidenten erteilt. Ein allfällig abschlägiger Bescheid wird mit einer Verfügung mitgeteilt.

⁴ Die Administration wird dem Dozentendienst¹⁷ übertragen. Dieser trifft die nötigen Massnahmen zur Durchführung der Bewilligungsverfahren.

⁵ Der Präsident/die Präsidentin kann nach Rücksprache mit der Schulleitung die Bewilligung entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung dahinfallen oder wenn im Bewilligungsgesuch unzutreffende Angaben gemacht wurden.

⁶ Die Bewilligung wird zeitlich befristet erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 2 kumulativ erfüllt sind.

4. Kapitel: Sanktionen und Rechenschaftspflicht

Art. 9 Sanktionen

Bei Nichteinhalten dieser Richtlinien finden grundsätzlich Art. 58-58b der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001¹⁸ Anwendung.

Art. 10 Rechenschaftspflicht

¹ Die Professorinnen und Professoren informieren den Präsidenten/die Präsidentin im Rahmen ihres Jahresberichts bis zum 31. Januar über ihre Nebenbeschäftigungen im Vorjahr gem. Art. 2 Abs.1 dieser Richtlinien.¹⁹

² Der Präsident/die Präsidentin berichtet der Schulleitung jährlich über die Art und Zahl der Nebenbeschäftigungen der Professorinnen und Professoren.

¹⁷ Heute Stab Professuren

¹⁸ SR 172.220.113; Art. 36 Professorenverordnung ETH (SR 172.220.113.40)

¹⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.01.2011, in Kraft seit 01.08.2011

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Unter dem alten Recht erteilte Bewilligungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, namentlich Verwaltungsratsmandate, bleiben bis zum Ablauf der Bewilligung gültig.

Art. 12 Vollzug

Der Berufungsstab²⁰ des Präsidenten sorgt für die Bekanntmachung dieser Richtlinien bei allen aktuellen und neu eintretenden Professorinnen und Professoren der ETH Zürich gemäss Artikel 1.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2008 in Kraft.

Zürich, den 12. Februar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte: Bretscher

²⁰ Heute Stab Professuren